

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1970/9/14 0137/70

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.09.1970

Index

Gerichtsgebühren

yy41 Rechtsvorschriften die dem §2 R-ÜGStGBI 6/1945 zuzurechnen sind

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

98/04 Wohnungsgemeinnützigkeit

Norm

Gebührenbefreiungserlaß BMJ 1963

GebührenbefreiungsV Kleinwohnungsbau 1936 §2 Abs1

GJGebG 1950 §43 Abs4

VwGG §13 Z3

VwGG §34 Abs1

VwGG §41 Abs1

VwRallg

WGDDV 1940 §10

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1370/69 E VS 25. Mai 1970 RS 2

Stammrechtssatz

Beim Gebührenbefreiungserlass des BMJ, ZI 223-K/62 handelt es sich weder um eine Rechtsverordnung noch um eine Verwaltungsverordnung, da ihm jeder normative Inhalt mangelt. Das Bundesministerium für Justiz hat darin lediglich seine Rechtsmeinung zum Ausdruck gebracht und diese seine Absicht schon eingangs durch die Benennung "Mitteilung" angekündigt. Auch der VfGH (vgl. das E 27.9.1969, B 35/69) erblickt in dem Erlass nur eine "Auslegung einzelner Vorschriften über die Befreiung von Gerichtsgebühren". Das Fehlen eines normativen Inhaltes schließt es nach der ständigen Judikatur des VfGH aus, einen Erlass als Verordnung zu qualifizieren (vgl. das E d VfGH VfSlg 3501). Da diese Mitteilung nicht im Bundesgesetzblatt kundgemacht wurde, kann ihr um so weniger eine Verbindlichkeit zukommen. Obwohl die Bfrin eine der im Gebührenbefreiungserlass genannten vier Bausparkassen ist, kann sie aus diesem Erlass also kein subjektives öffentliches Recht ableiten. So muss der VwGH, dessen Aufgabe es ist, dem Gesetz zum Durchbruch zu verhelfen, die Rechtslage sehen, wobei der Senat wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage gem § 13 Z 3 VwGG verstärkt wurde.

Schlagworte

Beschwerdepunkt Beschwerdebegehren Erlässe Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde

Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint keine BESCHWERDELEGITIMATION Verwaltungsrecht allgemein

Rechtsquellen VwRallg1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1970:1970000137.X04

Im RIS seit

03.08.2020

Zuletzt aktualisiert am

03.08.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at